

# MITTEILUNGSBLATT

DER  
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



90. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 05. 08. 2020

41.a Stück

---

## Verordnung des Rektorats COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV

Beschluss des Rektorats vom 30.07.2020

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.  
E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)  
Internet: [https://online.uni-graz.at/kfu\\_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1](https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1)

**Offenlegung gem. § 25 MedienG**

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.  
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.  
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

# Verordnung des Rektorats

COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 C-HAV



Aufgrund von § 3 Abs. 1 der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV)“, BGBl. II Nr. 224/2020, legt das Rektorat der Universität Graz zu den COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen Folgendes fest:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen gelten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Psychologie für das Studienjahr 2020/2021 gemäß der Verordnung für das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 26.02.2020, 20.a Stück, 33. Sondernummer, sowie für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das Bachelorstudium Molekularbiologie für das Studienjahr 2020/2021 gemäß der Verordnung für das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Molekularbiologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.f Stück, 19. Sondernummer. Sollten durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Prüfungstag weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung erlassen werden, so sind diese zusätzlich vollumfänglich einzuhalten.

## **§ 2 COVID-19-Schutzvorschriften bei persönlicher Anwesenheit der StudienwerberInnen**

- (1) Bei Verfahrensschritten, für welche die persönliche Anwesenheit der StudienwerberInnen erforderlich ist, sind folgende Hygienemaßnahmen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Prüfungslokalitäten einzuhalten:
  - a. Zwischen allen Personen muss ein Sicherheitsabstand von mindestens einem Meter (Mindestsicherheitsabstand) eingehalten werden (auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Prüfungslokal). Dieser Mindestsicherheitsabstand gilt sowohl während der Aufnahmeprüfungen als auch vor und nach den Aufnahmeprüfungen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
  - b. Vor dem Betreten des Prüfungslokals kann eine verpflichtende kontaktlose Fiebermessung für die StudienwerberInnen vorgesehen werden.
  - c. Auf dem Veranstaltungsgelände sowie im Prüfungslokal haben alle Personen grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Mund-Nasen-Schutz“, kurz: „MNS“) zu tragen. Dabei ist Folgendes zu beachten:
    1. StudienwerberInnen tragen ihren mitgebrachten MNS bis zur Platzeinnahme (ausgewiesene Sitzplätze im Prüfungslokal).

2. StudienwerberInnen, welche keinen MNS bei sich führen, aber das Prüfungsgelände bzw. das Prüfungslokal betreten wollen, erhalten bei den ausgewiesenen Anstellflächen einen MNS ausgehändigt.
  3. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS dürfen nicht verwendet werden. Reserve-MNS werden seitens der Universität Graz in den Anstellbereichen bzw. in den Prüfungslokalen bereitgestellt.
  4. Während der Ausgabe sowie während des Einsammelns der Prüfungs- und Antwortbögen ist sowohl von den Aufsichtspersonen als auch den StudienwerberInnen auf ihren Sitzplätzen der MNS zu tragen. Der MNS darf erst nach entsprechender Instruktion durch die Prüfungsleitung während der Prüfungsdurchführung abgenommen werden.
  5. Weiters ist der MNS von den StudienwerberInnen zu tragen: bei Toilettenbesuchen, bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) sowie beim Verlassen des Prüfungslokals bzw. Prüfungsgeländes (Abstrom).
  6. Sämtliche administrativen bzw. für die Abwicklung benötigten Personen (wie z.B. Aufsichtspersonen, Sicherheits- oder Ordnungspersonal etc.) tragen beim Betreten und Verlassen des Prüfungslokals einen MNS und während der Prüfungsdurchführung insoweit, als der Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- d. Kontrollierter Einlass und Abstrom
1. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Einlass in das Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal sind umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Einlass in das Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal erfolgt gestaffelt. Die StudienwerberInnen sind daher angehalten, pünktlich zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit zu erscheinen und die Anweisungen des Ordnungs-, Aufsichts- bzw. Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Einlass zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.
  2. Die Vorkehrungen und Maßnahmen für einen kontrollierten Abstrom aus dem Prüfungsgelände bzw. Prüfungslokal sind ebenfalls umzusetzen bzw. einzuhalten. Der Abstrom aus dem Prüfungslokal erfolgt gestaffelt. Die StudienwerberInnen sind daher angehalten, die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Abstrom zu befolgen. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes, für Anstell- und „Sammel“-Plätze sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten.
- e. Gruppenbildungen sind stets – vor, während und nach der Prüfungsdurchführung – zu vermeiden (in Anstellbereichen, vor bzw. in den WC-Anlagen etc.). Die StudienwerberInnen können den eigenen Prüfungsplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen (Prüfungs)Plätze aufsuchen.
- f. Um Gruppenbildung vor Garderobenbereichen zu vermeiden, wird den StudienwerberInnen im jeweiligen Anstellbereich ein Garderobensack übergeben, in welchem alles, was während der Prüfungsdurchführung nicht erlaubt ist (Bekanntgabe per E-Mail), verstaut werden muss. Die Garderobensäcke sind in verschlossenem Zustand

unter dem Tisch des zugewiesenen Prüfungsplatzes zu verstauen. Ein Öffnen des Garderobensackes während der Prüfungsdurchführung, im Besonderen nach Beginn der Prüfung, ist nicht erlaubt und kann zu einem Ausschluss führen. Die Universität Graz empfiehlt daher allen StudienwerberInnen, auf das Mitführen größerer und/oder nicht unbedingt notwendiger Gepäckstücke zu verzichten, da kein Garderobendienst bereitgestellt wird.

- g. Die Prüfungsunterlagen (Antwortbogen, Prüfungsbogen) werden unter Wahrung eines größtmöglichen Abstandes vom Aufsichtspersonal ausgeteilt. Die Sitzplatzetikette ist an jeder Tischecke, aus Sicht der StudienwerberInnen, rechts oben angebracht. Die Prüfungsunterlagen werden zur Sitzplatzetikette gelegt, sobald alle Prüflinge ihre Plätze eingenommen haben.
  - h. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen, wie insbesondere die Händedesinfektion.
  - i. Besonders beanspruchte Flächen im Prüfungslokal werden vor der Prüfungsdurchführung gereinigt und desinfiziert, das sind insbesondere die Tischoberflächen der Prüfungsplätze. Die Toiletten werden laufend hygienisch gereinigt.
- (2) Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen gemäß Abs 1 sicherzustellen, ist den diesbezüglichen Anordnungen des Ordnungs- und Sicherheitspersonals sowie der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.

### **§ 3 Angehörige der COVID-19-Risikogruppe**

- (1) Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs 2 C-HAV).
- (2) Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe im Sinne der „Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung)“, BGBl. II Nr. 203/2020, angehören, haben diesen Umstand bis 07.08.2020, 23:59 Uhr, im Bewerbungstool durch Hochladen eines COVID-19-Risiko-Attests, welches nicht älter als vier Monate ist, bekannt zu geben. StudienwerberInnen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, bekommen einen Prüfungsplatz zugewiesen, der ihre besondere Situation berücksichtigt. Eigene Zugangswege und/oder Zugangszeiten können für sie festgelegt werden. Die Bekanntgabe einer Behinderung und/oder chronischen Erkrankung bleibt davon unberührt.

### **§ 4 Prüfungsteilnahme im Zusammenhang mit den COVID-19-Schutzvorschriften**

- (1) StudienwerberInnen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID 19-Schutzmaßnahmen in (Heim-)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen.
- (2) Erfolgt eine Fiebermessung vor dem Betreten des Prüfungslokals, so ist eine Teilnahme an den Aufnahmefahren nicht erlaubt, wenn – nach den anzuwendenden medizinischen Kriterien – Fieber festgestellt wird und auch bei der nachfolgenden Überprüfung durch das anwesende Personal des Roten Kreuzes eine typische COVID-19 Symptomatik (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen) bestätigt wird. StudienwerberInnen

mit typischer COVID-19 Symptomatik sind nicht berechtigt, an den Aufnahmeverfahren teilzunehmen und/oder das Prüfungslokal zu betreten. Sie haben das Prüfungslokal bzw. das Veranstaltungsgelände zu verlassen. Auf eine entsprechende Protokollierung ist besonders zu achten.

- (3) Auf Basis von § 6 Abs. 5 und 6 der Verordnung für das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Psychologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 26.02.2020, 20.a Stück, 33. Sondernummer sowie auf Basis von § 7 Abs. 6 und 7 der Verordnung für das Aufnahmeverfahren zum Bachelorstudium Molekularbiologie, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Graz vom 08.01.2020, 13.f Stück, 19. Sondernummer, können TeilnehmerInnen an den Aufnahmeverfahren, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen den ordnungsgemäßen Prüfungsablauf beeinträchtigen, durch die Aufsichtspersonen verwarnet und/oder bei gravierenden oder mehrfachen Verstößen von der weiteren Teilnahme am Aufnahmeprüfung auch ohne vorherige Verwarnung sofort ausgeschlossen werden.

### **§ 5 Informationspflicht**

- (1) Die StudienwerberInnen werden per E-Mail rechtzeitig über die gemäß dieser Festlegung des Rektorats einzuhaltenden COVID-19-Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen informiert. Auch während der Prüfungsdurchführung werden im Rahmen der allgemeinen Prüfungsinstruktionen Hinweise zu den Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen vorgelesen.
- (2) StudienwerberInnen haben die Pflicht sich über etwaige weitergehende Beschränkungen für die Teilnahme an der Prüfungsveranstaltung durch Gesetze und/oder Verordnungen auf Bundes- und/oder Landesebene und/oder Verordnungen oder Bescheide der Stadt Graz mit Gültigkeit für den Prüfungstag tagesaktuell auf der Homepage der Universität Graz zu informieren.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Graz in Kraft.

Der Rektor:  
Polaschek